

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

60 (23.12.1889)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1889.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 97705. B. Ausgabe von Ergänzungskarten.
- Nr. 96068. B. Schluß der Jagd in Belgien.
- Nr. 97284. B. Jagdschluß im Großherzogthum Luxemburg.
- Nr. 97329. B. Behandlung zollpflichtiger Güter.

- Nr. 96780. B. Rücksendung von Wagendecken.
- Nr. 96552. T. Technische Bezeichnung der Weichen und Weichentheile.
- Nr. 96750. T. Anforderung von Telegraphenmaterial.
- Nr. 96284. R. Abrechnung mit den Stationen der Strecke Elbe—Feubingen.
- Nr. 97557. R. Berichtigungen zur Waarenstatistik.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 97705. B. Bei Ausgabe von Ergänzungskarten zu Fahrkarten, welche auf einem anderen Weg als auf demjenigen, auf welchen sie lauten, benützt werden wollen, haben die Schalterbeamten die Reisenden jeweils darauf aufmerksam zu machen, daß eine Fahrtunterbrechung auf dem neu gewählten Wege nicht gestattet ist (§. 49 Schlußsatz der Personendienstinstruktion). Auch ist bei Fahrtunterbrechung seitens der Stationsbeamten vor Abstempelung der vorgelegten Fahrkarten u. A. genau zu prüfen, ob solche für den benützten Weg lauten und ist, falls dies nicht der Fall, die Abstempelung unter Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen abzulehnen.

#### Güterverkehr.

Nr. 96068. B. Der Schluß der Jagd in Belgien ist auf die nachstehenden Zeitpunkte festgesetzt worden:

1. auf den 3. Dezember für graue Rebhühner und alle in der Freiheit lebende Vögel (auch die unter dem Namen Krametsvögel in den Handel gelangenden), ausgenommen Fasanen, Wachteln, Hasel-

hühner, Landrallen oder Erdrallen, Auerhähne und am Wasser lebende Vögel;

2. auf den 3. Januar 1890 für Hasen, böhmische Fasanen, Wachteln, Haselhühner, Landrallen oder Erdrallen und Auerhähne;

3. auf den 3. Februar 1890 für Rehe, Hirsche und Damhirsche;

4. auf den 18. April 1890 für am Wasser lebende Vögel wie wilde Enten, Kiebitze, Becassinen, Regen- vögel u. s. w.

Renntiere, weiße Hasen aus Rußland, weiße Rebhühner, amerikanische Prärie- hühner, rothe Rebhühner, virginische Rebhühner, Waldschneppen, überhaupt ausländische Vögel, welche sich in Belgien nicht vermehren, dürfen das ganze Jahr hindurch eingeführt werden.

Nr. 97284. B. Im Großherzogthum Luxemburg ist die Ausübung der Jagd auf freiem Felde vom 15. d. M. an, mit Ausnahme der Jagd auf Wasser- und Sumpfwild, untersagt.

## Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 97329. B. Nach einer an die Zollbehörden ergangenen Anordnung sind Fehlmengen, welche bei in Wagenladungen ohne zollamtlichen Verschluss durch das Zollvereinsgebiet durchgeführten Massengütern (Petroleum, Naphta, Roheisen u. dergl.) seitens des Ausgangsamtes gegenüber dem bei der Einfuhr ermittelten Gewicht festgestellt werden, ohne Rücksicht auf die Größe des Abmangels immer dann zur Verzollung zu ziehen, wenn die Sendung auf Begleitschein I abgefertigt war; dagegen kann bei den auf Ladungsverzeichnis und Begleitzettel abgefertigten Gütern der gedachten Art von der Verzollung solcher Fehlmengen dann Umgang genommen werden, wenn die letzteren 2% des beim Eingang ermittelten Gewichts nicht übersteigen und nicht der Verdacht einer Verabreichung und dergleichen vorliegt. Die Güterexpeditionen werden daher beauftragt, bei solchen Massengütern, bei welchen die Anbringung eines Zollverschlusses aus irgend einem Grunde nicht thunlich ist, immer Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitzettel zu beantragen.

Auf Seite 9 (brittlester Absatz) der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften zc. ist hiervon Vormerkung zu machen.

## Materialsachen.

Nr. 96780. B. Die bei den Stationen eingehenden Wagendecken der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover sind nach der Entladung der Wagen schleunigst als Gilgut an die Versandstationen zurückzusenden.

Nr. 96552. T. Um in Bezug auf die Bezeichnung der Weichen und der Weichentheile eine größere Uebereinstimmung mit den bei der Mehrzahl der Vereinsverwaltungen gebräuchlichen Bezeichnungen herbeizuführen, haben wir nachstehende Aenderungen in den Bezeichnungen eintreten lassen:

1. für „Kreuzung“ und „Doppelkreuzung“: „Herzstück“ und „Doppelherzstück“;
2. für „Durchschneidung“: „Kreuzung“;
3. für „halbe“ und „ganze englische Weiche“: „einfache“ und „doppelte Kreuzungsweiche“;

4. für „Kreuzweiche“: „gekreuzte Weichenverbindung“.

In Anwendung, wie bisher, bleiben die Ausdrücke: „Weiche“, worunter der ganze Oberbau von dem vorderen Weichenstoß vor der Zungenspitze bis zu den hintern Geleisstößen zunächst hinter dem Herzstück zu verstehen ist, ferner: „Doppelweiche“ und „verschränkte Weiche“, „Auslenkung“ mit „Zungen“ und „Fahrschienen“, „Doppelauslenkung“, „Zwangschiene“, „Stellbock“ und „Weichenverbindung“.

Obige Bezeichnungen sollen in Zukunft im Dienstverkehr ausschließlich gebraucht werden.

## Telegraphenwesen.

Nr. 96750. T. Die Telegraphen- und Signalstationen werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß in den nächsten Tagen eine neue, gegenüber der bisherigen etwas veränderte Telegraphenmaterialliste zur Ausgabe gelangen wird, welche zur Anforderung des Materialbedarfs für das Jahr 1890 benutzt werden soll. Es ist demgemäß mit der Vorlage der betreffenden Listen bis zur Ankunft der neuen zu warten.

## Rechnungswesen.

Nr. 96284. R. Unter Aufhebung der unter Nr. 80087 G. — Verordnungsblatt Nr. 52 vom 1. J. — erlassenen Verfügung werden die Dienststellen hiermit angewiesen, den Verkehr mit den auf 1. Oktober d. J. in den Bezirk Elberfeld übergegangenen Stationen der Strecke Cölbe—Laasphe—Feubingen fortan in die Nachweisungen und Zusammenstellungen des Rheinisch-Westfälisch-Südwestdeutschen Verbandes aufzunehmen.

## Statistik.

Nr. 97557. R. In den Verzeichnissen zur Waarenstatistik ist eine Anzahl von Berichtigungen nöthig geworden; dieselben werden, in einem Verzeichnis zusammengefaßt, den Stationen t. H. zugehen.